

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Notifikation

(Art. 70 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Haidler Michael, geb. 5. Mai 1951, deutscher Staatsangehöriger, Grafiker, zuletzt wohnhaft gewesen in D-7101 Erlenbach, Seegärtenstrasse 17, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes:

Auf Ihre Einsprache vom 12. Juli 1976 gegen einen Strafbescheid vom 3. Juni 1976 verurteilte Sie die Eidgenössische Oberzolldirektion mit Strafverfügung vom 7. März 1980 in Anwendung des Artikels 87 des Zollgesetzes, der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer sowie der Artikel 64 und 70 VStrR zu einer Busse von 14385 Franken unter Auferlegung der Verfahrenskosten von 500 Franken.

Diese Strafverfügung wird Ihnen hiermit eröffnet. Innert zehn Tagen seit Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation kann bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern die Beurteilung durch das Strafgericht verlangt werden (Art. 72 VStrR).

Sollen lediglich die Verfahrenskosten angefochten werden, so kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung der Notifikation bei der Anklagekammer des Bundesgerichtes, 1000 Lausanne 14, Beschwerde geführt werden (Art. 96 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der genannten Fristen erwachsen Bussen- und Kostenkenntnis in Rechtskraft.

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 14 885 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der Strafverfügung an den Zolluntersuchungsdienst Zürich, Postscheckkonto 80-21074, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

1. April 1978

Eidgenössische Oberzolldirektion

Notifikationen

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Cameron Roderick, geb. 1. April 1946, britischer Staatsangehöriger, Marktfor-
scher und Lehrer, zuletzt wohnhaft gewesen in London N.W. 6, 51 Burred Road,
England, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 25. Oktober
1979 aufgrund des am 5. Juli 1979 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls
wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des
Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die
Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 2010 Franken, unter Auferlegung einer
Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid
kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation
bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden.
Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag so-
wie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel
sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechts-
kräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von
2060 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides
an den Zolluntersuchungsdienst Zürich, Postscheckkonto 80-21074, zu zahlen.
Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

1. April 1980

Eidgenössische Oberzolldirektion

Hefti Reto, geb. 1. Juni 1950, von Ennenda, Maurer, zuletzt wohnhaft gewesen in
8546 Islikon, Restaurant Bahnhof, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hier-
mit eröffnet:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 13. September
1979 aufgrund des am 15. Juni 1979 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls
wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des
Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die
Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 1665 Franken, unter Auferlegung einer
Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid
kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation
bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden.

Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 1715 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Schaffhausen, Postscheckkonto 82-176, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

1. April 1980

Eidgenössische Oberzolldirektion

Höök-Nilsson Jan Anders, geb. 10. November 1953, schwedischer Staatsangehöriger, Zeichner, zuletzt wohnhaft gewesen in S-15010 Gnesta, Liljedal Blacksta, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 18. Januar 1979 aufgrund des am 25. Mai 1978 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 920 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 970 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an den Zolluntersuchungsdienst Zürich, Postscheckkonto 80-21074, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

1. April 1980

Eidgenössische Oberzolldirektion

Karway Rudolf, geb. 3. September 1929, rumänischer Staatsangehöriger, Teppichhändler, zuletzt wohnhaft gewesen in D-2 Hamburg-Rahlstedt, Hageneck 4, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 15. Juli 1976 aufgrund des am 11. März 1976 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Zollübertretung und Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74 Ziffer 3 und 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 735 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 60 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 795 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Basel, Postscheckkonto 40-531, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

1. April 1980

Eidgenössische Oberzolldirektion

Knaus Tilmann, geb. 5. Januar 1953, österreichischer und chilenischer Staatsangehöriger, Kunstmaler, zuletzt wohnhaft gewesen in St. Eulalia, Ibiza, Casa Cala Pada, zurzeit unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 21. Juli 1978 aufgrund des am 17. März 1978 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 2885 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 140 Franken, und der Barauslagen von 35.10 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 3060.10 Franken, abzüglich der geleisteten Barhinterlage von 2300 Franken, innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an die Zollkreisdirektion Chur, Postscheckkonto 70-162, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

1. April 1980

Eidgenössische Oberzolldirektion

Steiner Peter, geb. 6. Mai 1948, österreichischer Staatsangehöriger, Schriftsetzer, zuletzt wohnhaft gewesen in D-8000 München, Einsteinstrasse 159 bei Göppel, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Die Zollkreisdirektion Schaffhausen verurteilte Sie am 21. Mai 1979 aufgrund des am 1. Februar 1979 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung von Artikel 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 340 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 50 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 390 Franken innert 14 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides an den Zolluntersuchungsdienst Zürich, Postscheckkonto 80-21074, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

1. April 1980

Eidgenössische Oberzolldirektion

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1980
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	13
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.04.1980
Date	
Data	
Seite	1219-1223
Page	
Pagina	
Ref. No	10 047 964

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.